

17. Kultur

Übersicht

99.046	Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 2000-2003
00.078	Filmproduktion und Filmkultur. Bundesgesetz
01.012	Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende". Rahmenkredit
01.077	Kulturgütertransfergesetz
03.043	Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 2004-2007

99.046 Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 2000-2003

Botschaft vom 12.05.1999 über die Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2000-2003 (BBI 1999 7805)

Ausgangslage

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung Pro Helvetia (SR 447.1) gewährt der Bund der Stiftung zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben im In- und Ausland jährliche Beiträge, die in der Regel alle vier Jahre mit einem einfachen Bundesbeschluss festgelegt werden. Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 1999. In einem neuen Bundesbeschluss sollen Pro Helvetia für die Beitragsperiode 2000–2003 Finanzmittel in der Höhe von insgesamt 128 Millionen Franken zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat beantragt zum einen, die Grundmittel der Stiftung für die Beitragsperiode 2000–2003 auf jährlich 30 Millionen Franken aufzustocken. Dies soll Pro Helvetia ermöglichen, ihrem gesetzlichen Minimalauftrag in allen Bereichen nachzukommen.

Zum andern sollen der Stiftung in zwei besonders wichtigen Aufgabenbereichen spezifische Mittel für eine akzentuierte Förderung gewährt werden:

- Die Stärkung der nationalen Identität und des inneren Zusammenhaltes.

Dafür stellt der Bundesrat den Antrag, der Stiftung in der kommenden Beitragsperiode einen besonderen Beitrag von insgesamt 2,5 bzw. durchschnittlich 0,625 Millionen Franken pro Jahr zu gewähren.

- Der Pflege des Ansehens und dem Austausch mit dem Ausland.

Dafür will der Bundesrat der Stiftung in den Jahren 2000–2003 zur Verstärkung ihrer Auslandstätigkeiten spezifische Mittel von insgesamt 5,5 Millionen Franken zuzusprechen; dies entspricht im Durchschnitt einem jährlichen Beitrag von 1,375 Millionen Franken.

Gemäss diesen Anträgen erhält Pro Helvetia für die Beitragsperiode 2000–2003 insgesamt 128 Millionen Franken.

Verhandlungen

29.09.1999 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

06.12.1999 NR Zustimmung.

Auf Antrag seiner Kommission beschloss der **Ständerat** den Rahmenkredit auf 130 Millionen Franken aufzustocken, mit dem Auftrag an Pro Helvetia, die Kulturantennen in Osteuropa weiterzuführen. Diese Kulturantennen wurden bisher über die Osteuropahilfe finanziert, die ihren Schwerpunkt jedoch nach Südosteuropa verlagert hat. In der Gesamtabstimmung wurde der Bundesbeschluss einstimmig angenommen.

Im **Nationalrat** beantragte eine Minderheit Peter Föhn (V, SZ) 128 Millionen zu bewilligen und damit dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zu folgen. Eine Minderheit Müller-Hemmi (S, ZH) beantragte eine Aufstockung auf 132 Millionen Franken um damit kulturelle Initiativen in Randregionen

zu unterstützen. Mit 119 zu 48 beschloss der Rat jedoch der Mehrheit der Kommission und damit dem Beschluss des Ständerates zu folgen.

00.078 Filmproduktion und Filmkultur. Bundesgesetz

Botschaft vom 18. September 2000 zum Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, FiG) (BBl 2000 5429)

Ausgangslage

Seit der Inkraftsetzung des heute noch geltenden Filmgesetzes im Jahre 1962 haben die gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen weltweit zu enormen Veränderungen in der Film- und Audiovisionsbranche geführt. Das verlangt nach Anpassungen in der Filmkulturpolitik. Das heutige Filmgesetz ist in seinen Instrumenten veraltet. Nach Artikel 71 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 kann der Bund die Schweizer Filmproduktion und Filmkultur fördern und Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen. Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, nicht nur den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten Rechnung zu tragen, sondern auch mittel- bis langfristig eine solide und sinnvolle Grundlage für Filmproduktion und Filmkultur in der Schweiz zu bilden. Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur steht auf zwei Säulen: einem modernen Instrumentarium der Filmförderung und einem liberalisierten Regelwerk, das aber doch Gewähr für ein Weiterbestehen der heute in Europa einmalig vielfältigen Filmlandschaft bietet. «Durch Vielfalt zur Qualität» heisst das Leitmotiv des neuen Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur. Film wird unabhängig von technischen Verfahren definiert. Die Ziele und Richtlinien der Filmförderungs politik sollen in zeitlich begrenzten Förderungskonzepten, die vom Departement des Innern erlassen werden, festgehalten werden. Die Förderungsinstrumente werden selektiv und erfolgsabhängig ausgestaltet. Sowohl die Förderungskonzepte als auch die Förderungsinstrumente werden regelmässig auf ihre Zweckmässigkeit und Wirksamkeit überprüft. Zur Finanzierung der Filmförderung für Produktion und Auswertung wird ein mehrjähriger, vom Parlament festzulegender Zahlungsrahmen vorgesehen. Der Gesetzesentwurf enthält, wie das die Bundesverfassung vorsieht, im Weiteren Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots. Im Bereich Verleih und Kino wird die bisherige Bewilligungspflicht durch eine einfache Registrierungspflicht ersetzt, die an rein formale Kriterien anknüpft. Auskunft- und Meldepflichten sollen die notwendigen Daten für die Wahrnehmung der Bundesaufgaben der Filmkulturpolitik erbringen. Trotz der in der Vernehmlassung erhobenen Forderung soll auf eine Bewilligungspflicht für grosse Kinokomplexe verzichtet werden. Eine Bewilligungspflicht ist zu dirigistisch und kaum sinnvoll durchführbar. In einer gemeinsamen Erklärung von PROCINEMA und CINESUISSE vom 7. August 2000 in Locarno haben die Dachorganisationen der Filmbranche ihren Willen bekundet, mit freiwillig unter ihnen vereinbarten Massnahmen zu einem vielfältigen Filmangebot beizutragen. Erst wenn diese Massnahmen nicht greifen, soll eine Abgabe zur Förderung der Angebotsvielfalt erhoben werden. Die Vorschriften zu Verleih und Kino bauen auf der Eigenverantwortung der Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen auf. Schliesslich regelt der Gesetzesentwurf den Aufgabenbereich der Eidgenössischen Filmkommission.

Verhandlungen

20.03.2001 SR Rückweisung an den Bundesrat.

11.06.2001 NR Die Rückweisung an den Bundesrat wird abgelehnt.

20.09.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

26.11.2001 NR Zustimmung.

14.12.2001 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:1)

14.12.2001 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (141:31)

Als Erstrat befasste sich der **Ständerat** mit dem Filmgesetz. Das Drehbuch hatte nicht darauf hingewiesen, dass die Vorlage einen schweren Stand haben würde. Die vorberatende Kommission (WBK) hatte signalisiert, dass die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision völlig unbestritten sei. Kommissionspräsident Pierre-Alain Gentil (S, JU) ermunterte das Plenum denn auch, auf dem vom Bundesrat vorgezeichneten Weg voranzuschreiten.

Auch für Carlo Schmid (C, AI) stand es ausser Frage, dass die Schweizer Filmproduktion und Filmkultur zu fördern sei. Aber die Art und Weise, wie der Bundesrat das in den Kinosälen gezeigte Angebot breit fächern wollte, ging ihm entschieden zu weit. Schmid störte sich insbesondere an der Lenkungsabgabe, mit der die Angebotsvielfalt erwirkt werden soll. Der Bundesrat setze zu sehr auf

staatliche Aufsicht statt auf die Selbstregulierungskraft der Filmbranche. Stossend seien auch die Bestimmungen zur Auskunfts- und Meldepflicht, die mit üppigen Strafnormen garniert worden seien. Er verlangte die Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat. Die freisinnigen Kommissionsmitglieder Christine Beerli (R, BE), Christiane Langenberger (R, VD) und Dick Marty (R, TI) verteidigten die bundesrätliche Stossrichtung. Diese sei keineswegs antiliberal, namentlich auch im Vergleich mit den bisherigen Regelungen, betonte Beerli. Peter Bieri (C, ZG) führte eine Kommissionsminderheit an, die der Branche mehr Gewicht beimessen wollte. Wenn das Instrument der Branchenlösung die Selbstregulierung toter Buchstabe bleibt, so sollte gemäss Bieris Konzept zunächst die Branche selber zum Rechten schauen. Den Bundesbehörden bliebe die Erhebung einer Lenkungsabgabe als Ultima ratio vorbehalten.

Bundesrätin Ruth Dreifuss stemmte sich energisch gegen die Rückweisung der Vorlage. Sie rief die Kritiker dazu auf, konkrete Vorschläge und Änderungsanträge zu unterbreiten und sich der Vorlage nicht durch eine Rückweisung an den Bundesrat zu entledigen. Mit 27 zu 12 Stimmen beschloss der Ständerat die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen.

Der **Nationalrat** musste sich entscheiden, ohne über den Inhalt diskutieren zu können, ob das Gesetz an den Bundesrat zurückgewiesen werden soll. Inzwischen war durch Vermittlung der Ständeräte Fritz Schiesser (R, GL) und Peter Bieri (C, ZG) zwischen den Bundesbehörden und den Vertretern der Kinobranche ein Kompromissvorschlag erarbeitet worden, mit dem beide Seiten leben können: So ist zwar weiterhin eine Lenkungsabgabe vorgesehen, falls in einer Kinoregion das Filmangebot verkümmert. Die Branche selber aber soll dafür sorgen, dass sich die Kinobetreiber an die Auflage halten. Die Selbstkontrolle der Branche erhält damit noch mehr Gewicht als im Entwurf des Bundesrates vorgesehen. Bis die Lenkungsabgabe von maximal zwei Franken pro Eintritt in einer Region effektiv erhoben wird, sind zudem mehrere Interventionsschritte vorgesehen. In der Debatte kritisierten zahlreiche Sprecher den Rückweisungsantrag des Ständerates. Die Mitglieder der Kommission und zahlreiche Fraktionssprecher wiesen darauf hin, dass viele europäische Länder die Vielfalt des Filmangebots weit stärker fördern als die Schweiz. Nur Christoph Mörgeli (V, ZH) wandte sich gegen die Diskriminierung der amerikanischen Filme und unterstützte die Argumentation des Ständerates. Da kein formeller Gegenantrag gestellt wurde, ging die Vorlage ohne Abstimmung zurück an den Ständerat statt an den Bundesrat.

Der **Ständerat** stimmte in der Gesamtabstimmung dem Gesetz mit 27 zu 3 Stimmen zu. Zuvor anerkannte Carlo Schmid (C, AI), dass zwar die „allergrößten Eingriffsinstrumente“ aus dem Gesetz eliminiert worden seien, er und auch Thomas Pfisterer (R, AG) sorgten sich aber um den freien Markt. Bundesrätin Ruth Dreifuss entgegnete, es handle sich um ein liberales Gesetz, welches dem Staat lediglich die Rolle des Schiedsrichters zugestehe. Gemäss der neuen überarbeiteten Vorlage muss die Programmvietfalt nicht mehr an jedem einzelnen Ort, sondern lediglich pro Region gewährleistet sein. Die Branche erhält zudem neu eine „angemessene Frist“ um für die Programmvietfalt zu sorgen. Vorschläge, wie das Angebot verbessert werden soll, müssen nicht mehr dem Bund zur Genehmigung unterbreitet werden. Bei Verstössen droht lediglich noch Busse und nicht mehr Haft, wie im alten Entwurf noch vorgesehen.

Nun konnte auch der **Nationalrat** die Vorlage inhaltlich behandeln. Eintreten war unbestritten. Die vorberatende Kommission und alle Fraktionen schlossen sich der Version des Ständerates an. Einzelanträge wurden mit grossem Mehr abgelehnt. In der Gesamtabstimmung verabschiedete die Grosse Kammer das Gesetz mit 120 zu 25 Stimmen.

01.012 Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende". Rahmenkredit

Botschaft vom 14. Februar 2001 über einen Rahmenkredit an die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende" für die Jahre 2002-2006 (BBI 2001 1583)

Ausgangslage

Die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» wurde 1997 vom Bund gegründet. Sie hat den Auftrag, die Lebensbedingungen der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zu sichern und zu verbessern und einen Beitrag zur Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses dieser Minderheit zu leisten, die in unserem Land während langer Zeit diskriminiert und verfolgt wurde. Die Stiftung wurde mit einem Stiftungskapital von 1 Million Franken dotiert und mit einem ersten fünfjährigen Rahmenkredit für Betriebsbeiträge von 750 000 Franken ausgestattet.

In der Stiftung arbeiten Vertretungen verschiedener staatlicher Ebenen mit Repräsentanten der Fahrenden zusammen. Die Stiftung hat in den vergangenen Jahren verschiedene dringliche Probleme aufgegriffen, insbesondere in Bezug auf Stand und Durchgangsplätze, bei Gewerbebewilligungen

sowie beim Transit ausländischer Fahrender durch die Schweiz während der Sommermonate. In der Aufbauphase ging es zudem darum, Grundlagen für das gute Gelingen der Zusammenarbeit, in einem Klima gegenseitigen Vertrauens zwischen Vertretern der Behörden und der Fahrenden im Stiftungsrat, zu schaffen. Nun sollte es der Stiftung ermöglicht werden, ihre Arbeit auf konsolidierter Basis weiterzuführen und neue Aktivitäten zu entwickeln.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 (SR 449.1) betreffend die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» (Art. 3 Abs. 2) beantragt der Bundesrat dem Parlament der Stiftung für die Jahre 2002–2006 einen neuen Rahmenkredit von 750 000 Franken zu bewilligen.

Verhandlungen

11.06.2001 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

20.09.2001 SR Zustimmung.

Beide Räte stimmten dem Bundesbeschluss diskussionslos zu.

01.077 Kulturgütertransfergesetz

Botschaft vom 21. November 2001 über die UNESCO-Konvention 1970 und das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) (BBI 2002 535)

Ausgangslage

Die Schweiz gehört zu den weltweit wichtigsten Kunsthandelsplätzen. Allerdings wird sie immer wieder verdächtigt, auch dem illegalen Handel als Drehscheibe zu dienen. Denn die Schweiz kennt auf Bundesebene keine Regelung zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern. Sie ist auch in kein internationales Instrument zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers eingebunden. Sie steht damit gegenüber den anderen grossen Kunsthandelsnationen wie auch gegenüber ihren europäischen Nachbarn isoliert da.

Dies soll sich nun ändern. Mit der Botschaft unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten die UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970) zur Genehmigung und legt ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz) mit Antrag auf Zustimmung vor. Der Bundesrat sieht darin ein vordringliches Anliegen der Schweizer Kultur- und Aussenpolitik. Die UNESCO-Konvention 1970 wurde am 14. November 1970 durch die 16. Generalkonferenz der UNESCO in Paris verabschiedet. Bis zum 1. Oktober 2001 sind ihr 91 Staaten beigetreten, darunter die USA und sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Als ältestes Übereinkommen zum Schutz des beweglichen Kulturgutes in Friedenszeiten ergänzt sie das Haager Übereinkommen von 1954 über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, das die Schweiz 1962 ratifiziert hat.

Das Ziel der UNESCO-Konvention 1970 ist es, in den Vertragsstaaten den Schutz für Kulturgüter zu verbessern und in internationaler Zusammenarbeit das kulturelle Erbe der Menschheit zu sichern. Sie enthält Mindestvorschriften über gesetzgeberische und administrative Massnahmen, welche die Vertragsstaaten ergreifen müssen, um den illegalen Handel mit Kulturgütern zu unterbinden. Im Zentrum steht die Bekämpfung des Diebstahls, der Raubgrabungen und der rechtswidrigen Ein- und Ausfuhr von Kulturgut. Weiter tritt die Konvention für eine Rückgabe gestohlener und eine Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter ein. Sie ist nicht rückwirkend: Die Bestimmungen und Massnahmen entfalten ihre Wirkungen erst nach dem Inkrafttreten der Konvention für den Staat, der sie ratifiziert hat. Die UNESCO-Konvention 1970 ist nicht direkt anwendbar: Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, überall dort, wo die bestehenden Gesetze und Institutionen die Mindestansprüche nicht erfüllen, gesetzgeberisch tätig zu werden. Das Schweizer Recht weist auf dem Gebiet des Kulturgütertransfers erhebliche Lücken auf. Der Bundesrat unterbreitet deshalb den eidgenössischen Räten zusammen mit der vorliegenden Botschaft über die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 die erforderliche gesetzgeberische Umsetzung in einem Kulturgütertransfergesetz (KGTG). Das Kulturgütertransfergesetz soll den illegalen und ethisch verwerflichen Geschäften mit Kulturgütern in der Schweiz einen Riegel schieben. Die Missbräuche werden gezielt bekämpft. Zugleich erfährt das kulturelle Erbe eine bessere Absicherung. Der offene und faire Kulturaustausch bleibt dabei ein wesentlicher Pfeiler der Schweizer Kulturpolitik.

Das Gesetz sieht verschiedene Massnahmen vor. Der Schutz für das kulturelle Erbe der Schweiz soll durch eine Ausfuhrregelung für bedeutende Kulturgüter im Eigentum des Bundes und die Einrichtung einer Ausfuhrkontrolle an der Schweizer Grenze verbessert werden. Die Ausfuhrkontrolle ermöglicht

es auch den Kantonen, ihr Patrimonium besser zu schützen. Weiter erfährt das archäologische Erbe im Rahmen des Zivilgesetzbuches eine stärkere Absicherung. Andere Vertragsstaaten der Konvention erhalten die Möglichkeit, besonders sensible Teile ihres kulturellen Erbes aus den Bereichen Archäologie, Ethnologie und Religion sowie Archivgut auf bilateralem Weg vor illegaler Ausfuhr und endgültigem Verlust zu bewahren. Dies soll in der Schweiz über eine bessere Kontrolle der Einfuhr, die Möglichkeit zur Rückführung illegal eingeführter Kulturgüter und eine Aufzeichnungspflicht für den Kunsthandel erreicht werden. Ergänzend erhält der Bund die Möglichkeit, Projekten, die der Erhaltung besonders gefährdeter Kulturgüter dienen, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Weiter werden zur Eindämmung des illegalen Kulturgütertransfers die Fristen für die Ersitzung und den Erwerb gestohlener Kulturgüter angehoben. Dies wirkt einer Zwischenlagerung und Weiterveräusserung solcher Objekte in der Schweiz entgegen. Schliesslich soll mit der Einführung einer Rückgabegarantie für Kulturgüter, die eine ausländische Institution an eine Ausstellung in die Schweiz ausleiht, die Stellung der Schweizer Museen im internationalen Leihverkehr verbessert werden.

Verhandlungen

Vorlage 1

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)

04.03.2003 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

12.06.2003 SR Abweichend.

17.06.2003 NR Zustimmung.

20.06.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (135:22)

20.06.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Vorlage 2

Bundesbeschluss über die Genehmigung der UNESCO-Konvention 1970

04.03.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

12.06.2003 SR Zustimmung.

Im **Nationalrat** war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Kommissionssprecher betonten, dass es nun an der Zeit sei, die Unesco-Konvention zu unterzeichnen und umzusetzen. Immer wieder auftauchende Berichte über illegale Geschäfte, die über die Schweiz abgewickelt werden, schaden dem Ansehen des Landes. Entgegen dem Antrag des Bundesrates beantragte die Kommission eine Meldepflicht, wonach Kunsthändler und Auktionatoren künftig melden müssen, wenn ihnen Raubgut angeboten wird. Unterstützt wurde der Antrag von den Sozialdemokraten, den Grünen und den Christdemokraten. Freisinnige, SVP und Liberale konterten, die Bestimmung leiste einem bedenklichen Denunziantentum Vorschub. Die Meldepflicht bringe die Kunsthändler in eine delikate Lage, denn sie untergrabe das Vertrauensverhältnis zwischen Händlern und Kunden. Mit 85 zu 81 Stimmen folgte der Rat der Minderheit Johannes Randegger (R, BS), womit die Meldepflicht gestrichen wurde. Umstritten war auch die Frage der Verjährungsfrist. Mit 85 zu 62 Stimmen folgte der Rat dem Antrag von Alexander J. Baumann (V, TG), wonach ein in gutem Glauben erworbenes Raubgut dem rechtmässigen Eigentümer nach 15 Jahren nicht mehr zurückgegeben werden muss. Die Mehrheit der Kommission wollte dem Bundesrat folgen mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahren. Mit 81 zu 79 Stimmen folgte der Rat auch einem Antrag von Christine Wirz-von Planta (L, BS) wonach sich die Entschädigung der Eigentümer von Kulturgut, das in gutem Glauben erworben wurde und zurückgegeben werden muss, nicht nach dem Kaufpreis, sondern dem Verkehrswert zu richten hat. Freisinnige und Mitglieder der SVP-Fraktion versuchten weiter auch die Kompetenzen der Zoll- und Strafverfolgungsbehörden, sowie die Strafbestimmungen abzuschwächen. Doch entsprechende Anträge scheiterten an der Opposition seitens der Sozialdemokraten und Christdemokraten. Das Gesetz wurde in der Gesamtabstimmung mit 131 zu 23 Stimmen und der Bundesbeschluss zur Genehmigung der Konvention mit 123 zu 3 Stimmen angenommen.

Auch im **Ständerat** war das Eintreten unbestritten. Im Kernpunkt des Bundesgesetzes folgte der Rat dem Bundesrat und der vorberatenden Kommission. Gegenüber dem Nationalrat verlangte der Ständerat die Erhöhung der Verjährungsfrist für die Rückgabe von erworbenem Raubgut von geltenden fünf auf 30 Jahre. Die vom Nationalrat vorgeschlagene Frist von 15 Jahren sei national und international untauglich, eine Verjährung von 30 Jahren hingegen entspreche internationalen Regeln. Bei der Entschädigung hielt man den vom Nationalrat beschlossenen Verkehrswert für unvereinbar mit der Unesco-Konvention. Zudem fördere eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswerts die Spekulation und erschwere es einem nicht finanzstarken Staat, ihm zustehendes Kulturgut

zurückzuerhalten. Der Rat folgte der Kommission und dem Bundesrat, womit sich die Entschädigung am Kaufpreis orientieren soll. Auch der Ständerat sprach sich gegen eine Meldepflicht im Falle des Verdachts von illegalen Geschäften mit Kulturgütern aus. Er verstärkte jedoch die Sorgfalts- und Aufzeichnungspflicht des Kunsthandels durch einen inhaltlich nicht neuen, aber durch einen präziseren zusammenfassenden Artikel. Die Kontrolle der Sorgfaltspflicht will der Ständerat einer noch zu schaffenden Fachstelle übertragen. Bei begründetem Verdacht solle diese Fachstelle bei der Polizei Anzeige erstatten. Angenommen wurde auch ein Antrag von Vreni Spoerry (R, ZH), welche eine Präzisierung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe verlangte, um falsche Befürchtungen zu entkräften, das Kulturgütergesetz könnte über das Rechtshilfegesetz hinausgehen. Das Gesetz und der Bundesbeschluss wurden in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen. In der Differenzbereinigung stimmte der **Nationalrat** den Beschlüssen des Ständerates zu.

03.043 Stiftung Pro Helvetia. Finanzierung 2004-2007

Botschaft vom 28. Mai 2003 über die Finanzierung der Tätigkeiten der Stiftung Pro Helvetia in den Jahren 2004-2007 (BBI 2003 4885)

Ausgangslage

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1965¹ betreffend die Stiftung «Pro Helvetia» gewährt der Bund der Stiftung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben jährliche Beiträge, die in der Regel alle vier Jahre mit einem einfachen Bundesbeschluss festgelegt werden. Die laufende Beitragsperiode endet am 31. Dezember 2003.

Grundlage der Ausführungen und Anträge ist die Eingabe von der Stiftung, die den Finanzbedarf für die kommende Vierjahresperiode bezeichnet und erläutert. Sie bildet Bestandteil der Botschaft.

Zudem werden Vorgaben und Erwartungen an die Stiftung wieder aufgenommen, die in der Botschaft 1999, in der parlamentarischen Beratung und auf dem Weg parlamentarischer Interventionen erfolgt sind. Das betrifft im Wesentlichen die Reorganisation der Stiftung, die Aufgabenteilung zwischen den Institutionen, die auf Bundesebene im Bereich der Kulturförderung tätig sind, sowie die Frage der Aussenstellen (Kultur-«Antennen») in den Visegrad-Staaten (Tschechien, Slowakei, Polen, Ungarn) und deren weitere Betreibung durch Pro Helvetia in den Jahren 2004–2007. Dazu kann festgehalten werden, dass die Stiftung ihre interne Reorganisation erfolgreich durchgeführt und für die Betreibung der Visegrad-Aussenstellen, die von Pro Helvetia 2000–2003 mit einem eigens zu diesem Zweck gesprochenen Beitrag von 2 Millionen finanziert worden ist, eine befriedigende Lösung gefunden hat.

Die Botschaft berücksichtigt ferner die detaillierte Bilanz der Stiftung in ihrem Tätigkeitsbericht für die Jahre 2000 und 2001 und zieht, da sie die gleiche Materie betreffen, die Vorarbeiten für ein Kulturförderungsgesetz heran, das den Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung³ umsetzt.

Der Bundesrat unterstützt die Eingabe von Pro Helvetia, die mit einsichtigen Überlegungen sowie mit plausiblen Begründungen und Schlussfolgerungen argumentiert, und kann sich mit ihren inhaltlichen Eckwerten einverstanden erklären. Er hält aber eine Anpassung an die aktuellen finanzpolitischen Rahmenbedingungen für erforderlich und beantragt, Pro Helvetia in der kommenden Vierjahresperiode insgesamt 137 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Das sind 7 Millionen Franken oder rund 5,5 % mehr als in den Jahren 2000–2003, jedoch 42,5 Millionen Franken oder rund 23,5 % weniger, als Pro Helvetia gefordert hat. Der beantragte Zahlungsrahmen ist auf die Massnahmen des Entlastungsprogramms 2003 abgestimmt.

Um ihren gesetzlichen Mindestauftrag zu erfüllen, hat Pro Helvetia in der ablaufenden Finanzierungsperiode 120 Millionen Franken erhalten. 2004–2007 soll sie dafür grundsätzlich über einen Betrag in der gleichen Grössenordnung verfügen (121 Millionen), jedoch ohne vollen Ausgleich der in den Jahren 2000–2003 aufgelaufenen Teuerung. Dabei lässt sich der Bundesrat von der Überlegung leiten, dass die Stiftung diese nominale Kürzung mit den aus der Reorganisation sowie der Straffung der Abläufe resultierenden Senkung der Verwaltungskosten wird kompensieren können. Nicht auszuschliessen sind jedoch auch einschneidende Massnahmen der Stiftung wie beispielsweise ein Personalabbau oder die Stilllegung von Aussenstellen. Für die akzentuierte Förderung in besonders wichtigen Aufgabenbereichen wurde Pro Helvetia 2000–2003 ein zusätzlicher Betrag von 8 Millionen Franken bewilligt. In ihrer Eingabe hat die Stiftung wiederum Bereiche definiert, die sie nachdrücklich und nachhaltig fördern will. Dies sind die Entwicklung der ausgewählten Sparten, die Anforderungen neuartiger Gestaltungsmöglichkeiten und die Notwendigkeit, die Kohäsion im Innern des Landes und die Kontakte mit der Welt weiter zu festigen und auszubauen. Der Bundesrat erachtet es als richtig, die Stiftung bei diesen Bestrebungen, die ähnliche Vorhaben auf Bundesebene ergänzen, wirksam zu unterstützen. Angesichts der Lage der Bundesfinanzen sind jedoch auch hier

Abstriche nötig und soll insbesondere auf die Unterstützung der zwei Schwerpunkte Film bzw. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien verzichtet werden. Der Bundesrat beantragt, die Realisierung der übrigen Schwerpunkte mit einem Globalbetrag von 16 Millionen Franken zu finanzieren, der sich folgendermassen verteilt:

Tanz: 3,5 Millionen Franken

Verständigung im Inland: 4,5 Millionen Franken

Interkultureller Dialog: 8 Millionen Franken

Wie in der Botschaft mehrfach hervorgehoben wird, ist zur Verwendung der vom Parlament bewilligten Beiträge ein grundsätzlicher Vorbehalt anzubringen: Falls das neue auf der Grundlage von aus Artikel 69 Absatz 2 BV ausgearbeitete Kulturförderungsgesetz und davon abhängige Erlasse auf Bundesebene zu einer Aufgaben- und Kompetenzverschiebung führen, welche die Tätigkeit von Pro Helvetia und deren Finanzierung noch im Lauf der Periode 2004–2007 entscheidend beeinflussen, wird der Bundesrat die beschlossenen Beträge erneut zur Diskussion stellen und eine Umverteilung der Mittel vorschlagen.

Verhandlungen

25.09.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.

Eintreten war im **Nationalrat** unbestritten. Der Auftrag der Stiftung Pro Helvetia wurde von mehreren Rednern anerkannt, die Arbeit der Stiftung sei für den Zusammenhalt des Landes sehr wichtig. Verschiedene Redner gaben aber auch zu bedenken, dass bei der Stiftung nicht alles zum Besten stehe. Kritisiert wurden Doppelspurigkeiten und Kompetenzgerangel in der Führung. Eine Minderheit Theophil Pfister (V, SG) beantragte den Rahmenkredit auf 121 Millionen Franken festzusetzen. Begründet wurde dies damit, dass vor allem die Betriebskosten der Stiftung gesenkt werden müssen, diese betragen 35 % des Rahmenkredites. Die Kommissionssprecher hielten jedoch fest, dass die beantragten 137 Millionen nur einer Erhöhung entsprechend der aufgelaufenen Teuerung entsprechen. Mit 110 zu 32 Stimmen folgte der Rat der Kommissionmehrheit und mit 113 zu 29 Stimmen wurde der Bundesbeschluss in der Gesamtabstimmung angenommen.